



30.04.2010  
Nr. 103

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 30.04.2010; Fragestunde Nr. 37

## Abschiebung von zur Ausreise verpflichteten Personen

### **Innenminister Uwe Schönemann beantwortet die Kleine Anfrage des Abgeordneten Reinhold Coenen (CDU)**

Der Abgeordnete hatte gefragt:

In Medienberichten wird der Eindruck erweckt, als ob das Land Niedersachsen Personen, die Asylverfahren und alle Rechtsschutzmöglichkeiten durchlaufen haben und zur Ausreise verpflichtet sind, abschiebt, ohne den Menschen im Heimatland eine Zukunftsperspektive aufzuzeigen. Besonders der Personenkreis aus dem Kosovo findet sich immer wieder in den Schlagzeilen der Medien. Bei Betrachtung der Einzelfälle ist nach Auffassung von Beobachtern festzustellen, dass die Abschiebungen immer rechtlich geboten waren, weil kein Spielraum für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts gegeben war.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen wurden im Jahr 2009 - aufgeschlüsselt nach Nationalitäten - aus Niedersachsen abgeschoben und wie sehen die Zahlen in den ersten Monaten des Jahres 2010 aus?
2. Welche Unterstützungsleistungen werden Personen gewährt, die das Land verlassen müssen?
3. Für wie viele Personen - aufgelistet nach Nationalitäten - wurde im Jahr 2009/2010 ein von der Härtefallkommission gestelltes Härtefallersuchen anerkannt?

**Kontakt:**  
Presse- und Öffentlich-  
keitsarbeit  
☎ (0511) 120 -6255  
-6258  
-6259  
-6382

...

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Die zwangsweise Rückführung (Abschiebung) ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer resultiert aus der in § 58 Abs.1 Aufenthaltsgesetz normierten Verpflichtung, die Betroffenen auch gegen ihren Willen außer Landes zu bringen, wenn sie ihrer Verpflichtung, das Land zu verlassen, nicht freiwillig nachkommen.

Jeder Abschiebung geht eine Aufforderung voraus, das Land innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen. Die Abschiebung wird gem. § 60a Abs 5 AufenthG vorher angekündigt, wenn der Ausländer länger als ein Jahr geduldet war: Während der häufig mehrjährigen Duldungszeiten werden die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer von den Ausländerbehörden immer wieder auf die bestehende Ausreisepflicht hingewiesen und über die Möglichkeit der vom Land Niedersachsen finanziell geförderten freiwilligen Ausreise informiert. Damit hat die freiwillige Ausreise in jedem Fall Vorrang vor der Abschiebung. Jeder Ausreisepflichtige hat es also selbst in der Hand, die mit einer Abschiebung zwangsläufig verbundenen negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Von den Ausländerbehörden in Niedersachsen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten ausreisepflichtigen Personen abgeschoben:

<b>Nationalität</b>	<b>Abschiebungen 2009</b>	<b>Abschiebungen vom 01.01. bis 31.03.2010</b>
<b>Albanien</b>	36	0
<b>Ägypten</b>	1	0
<b>Algerien</b>	11	2
<b>Angola</b>	1	4
<b>Armenien</b>	21	5
<b>Aserbaidshan</b>	3	1
<b>Belarus</b>	5	2
<b>Bosnien-Herzegowina</b>	4	1
<b>Brasilien</b>	0	1
<b>Bulgarien</b>	2	0
<b>Burundi</b>	1	0
<b>Chile</b>	2	0
<b>China VR</b>	6	1
<b>Côte d'Ivoire</b>	2	0
<b>Dänemark</b>	3	0
<b>Domenikan. Rep.</b>	1	0
<b>Estland</b>	2	0
<b>Frankreich</b>	1	0
<b>Gambia</b>	3	0
<b>Georgien</b>	20	9
<b>Ghana</b>	3	2
<b>Griechenland</b>	1	0
<b>Großbritannien</b>	1	0

Guinea	2	0
Indien	4	0
Irak Nord	2	5
Iran	1	0
Israel	2	1
Italien	4	0
Jordanien	0	9
Kamerun	2	1
Kasachstan	0	1
Kenia	1	0
Kolumbien	2	0
Kosovo	49	52
Kroatien	5	0
Lettland	3	0
Libanon	13	2
Litauen	4	4
Malaysia	1	0
Marokko	3	2
Mazedonien	4	1
Moldau	6	1
Montenegro	4	2
Niederlande	7	0
Nigeria	20	6
Pakistan	2	0
Polen	31	3
Ruanda	1	0
Rumänien	11	1
Russische Föderation	35	4
Schweden	2	1
Senegal	1	0
Serbien	26	2
Sierra Leone	3	2
Simbabwe	3	0
Somalia	1	0
Sri Lanka	2	0
Sudan	1	0
Syrien	9	1
Tadschikistan	1	0
Thailand	0	4
Togo	2	0
Tschechische Rep.	2	0
Türkei	59	10
Tunesien	5	2
Ukraine	3	2

<b>Vietnam</b>	24	6
<b>Sonst. Staatsangehörige (Rücküberst. gem Dublin-VO in sonst. EG MS)</b>	68	11
<b>gesamt</b>	<b>561</b>	<b>158</b>

Zu 2.:

Das Land Niedersachsen sieht es als seine Aufgabe an, im Rahmen einer verantwortungsvollen Ausländerpolitik die freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland durch begleitende Maßnahmen zu unterstützen.

Hierzu gehört das gemeinsam vom Bund und den Bundesländern getragene REAG/GARP-Programm. Für mittellose Ausländerinnen und Ausländer aus Niedersachsen werden bei freiwilliger Rückkehr die notwendigen Reisekosten in voller Höhe übernommen und eine Reisebeihilfe gewährt, die für Erwachsene und Jugendliche 200 EUR sowie für Kinder unter 12 Jahren 100 EUR beträgt.

Personen aus bestimmten Herkunftsstaaten können darüber hinaus Starthilfen erhalten. Diese betragen für Staatsangehörige der Länder

- Ägypten, Äthiopien, Algerien, Bangladesch, China, Côte d'Ivoire, Eritrea, Ghana, Guinea, Indien, Jordanien, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Syrien und Vietnam 300 EUR für Erwachsene und Jugendliche und 150 EUR für Kinder unter 12 Jahren;
- Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Iran, Kosovo (außer Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma), Mazedonien, Moldau (Republik), Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Türkei und Ukraine 400 EUR für Erwachsene und Jugendliche und 200 EUR für Kinder unter 12 Jahren;
- Afghanistan und Irak sowie für Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo 750 EUR für Erwachsene und Jugendliche und 375 EUR für Kinder unter 12 Jahren.

Für Angehörige der so genannten kleinen Minderheiten aus dem Kosovo (Ashkali, Ägypter, Gorani, Torben, Türken, Bosniaken) stockt das Land Niedersachsen die Starthilfe befristet bis 31.12.2010 von 400 EUR um 350 EUR auf 750 EUR für Erwachsene und Jugendliche und von 200 EUR um 175 EUR auf 375 EUR für Kinder unter zwölf Jahren auf. Damit sind in Niedersachsen alle Minderheiten aus dem Kosovo gleichgestellt.

Personen, die aus Niedersachsen in den Kosovo zurückkehren, werden darüber hinaus mit dem Projekt „URA - die Brücke 2“ weitere Sofort- und Reintegrationshilfen angeboten. Hierzu gehören neben einer umfassenden Sozialbetreuung zum Beispiel Hilfen bei der Wohnraumbeschaffung und Jobvermittlung bzw. Existenzgründung. Im Rahmen dieses Projektes können grundsätzlich alle Rückkehrerinnen und Rückkehrer, unabhängig von der Art der Aufenthaltsbeendigung, unterstützt werden.

Der Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen (ZAAB NI) stehen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr besondere Möglichkeiten zur Verfügung. Anliegen ist es, gemeinsam mit den dort untergebrachten Personen Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Bei Bedarf werden sie mit individuellen Hilfen unterstützt, sofern diese nicht bereits durch allgemeine Rückkehrprogramme abgedeckt werden können.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Standort Bramsche zu, der dort spezielle Maßnahmen zur beruflichen Weiterqualifikation anbietet.

Diese Individualhilfen stehen grundsätzlich auch dezentral untergebrachten, ausreisepflichtigen Personen zur Verfügung.

Zu 3.:

In den Jahren 2009/2010 wurden die Ersuchen der Härtefallkommission für die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Personen vom Ministerium für Inneres, Sport und Integration angenommen:

Nationalität	Anzahl der Personen
Armenien	4
Kosovo	2
Libanon	1
Nigeria	1
Russische Föderation	6
Serbien	7
Syrien	21
Türkei	8
gesamt	50